OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050121/5/ER

Datum:
Linz, 20. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A. M., Adresse, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 24. August 2018, GZ: 0016524/2018 MDion RM (RM-Pol-180044-02), betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 29. Jänner 2018, GZ: AS/Abgaben und Einbringung, mit dem die Auffälligkeit des Hundes „M." (Hundemarke Lxx, Chipcode 02) festgestellt und zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde aufgefordert wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Jänner 2018, GZ: AS/Abgaben und Einbringung, stellte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz die Auffälligkeit des Hundes „M.“, Hundemarke Lxx fest und forderte die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf, den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 30. Mai 2018 zu erbringen. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Berufung.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. August 2018, GZ: 0016524/2018 MDion RM (RM-Pol-180044-02), wurde die Berufung mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur Beibringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde mit vier Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids festgelegt wurde.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf seit 19. März 2013 Halterin des ggst Hundes sei. Vom Stadtpolizeikommando Linz sei dem Magistrat Linz am 11. Juni 2017 folgende Anzeige zur Kenntnis gebracht worden:

„Betreff:	Hundebiss Traunauen – M. S. Zum Nachteil von A. C.
Tatzeit:	10.06.2017, 23:30 Uhr
Tatort:	4030 Linz, Traunauen, parallel zur Straße
Angezeigte(r):	M. S., x
Verletzte(r):	A. C., x
Verletzungen:	Linker Ringfinger + Zeigefinger Bisswunde, linker Unterarm zwei Bisswunden, rechter Unterarm Bisswunde, linker Oberarm Abschürfungen + Bisswunde Lichtbilder wurden angefertigt

Sachverhalt:
A. C. suchte ihre zuvor verlorenen Kopfhörer am 10.06.2017 um ca. 23:30 Uhr in den Traunauen in 4030 Linz, parallel zur Straße, wo sie auf M. S., welche A. flüchtig bekannt ist, und zwei weitere Frauen und zwei weitere Männer traf. A. wurde von den Anwesenden auf den Boden gedrückt und von dem Hund der M. S. im Bereich der Arme und Hände mehrmals gebissen, bevor sie zur Bushaltestelle Straße / Straße flüchten konnte.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Daraufhin habe der Magistrat Linz den Bescheid vom 29. Jänner 2019 erlassen, gegen den die Bf rechtzeitig berufen habe.

In der Vergangenheit sei es bereits im Zeitraum von April 2013 bis Jänner 2016 in zwei Fällen zu Integritätseingriffen gegenüber einem fremden Hund in Form von Bissverletzungen am 26. Dezember 2015 und am 19. Jänner 2016 und in drei Fällen zu einer Belästigung und Verletzung von Personen in Form von Bissverletzungen am 20. April 2013, 7. August 2015 und 26. Dezember 2015 gekommen, wobei der Hund nicht angeleint gewesen sei. Es sei daher rechtskräftig die behördliche Anordnung getroffen worden, dass der Hund „M.“ an öffentlichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen muss.

Die Auffälligkeit eines Hundes iSd Oö. Hundehaltegesetzes – OÖ.HHG sei jedenfalls dann gegeben, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein, oder wenn der Hund wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein. Diese beiden Fälle hätten bloß demonstrativen Charakter, abgesehen davon sei ein Hund auffällig, wenn seine Auffälligkeit bescheidmäßig festgestellt worden sei. Dabei habe die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass von einem erhöhten Gefährdungspotenzial des Hundes auszugehen ist.
Der ggst Hund sei in den Jahren 2013 bis 2017 mehrfach durch erhöht aggressives Verhalten gegenüber Menschen und Hunden in Erscheinung getreten, wobei es in vier Fällen zu einer Gefährdung von Menschen und in zwei Fällen zu Bissverletzungen bei anderen Hunden gekommen sei. Beim Hund „M." sei aufgrund der vorliegenden Mehrzahl von inhaltlich korrespondierenden Fakten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen und Tiere durch wiederholt aufgetretenes unkontrolliertes Aggressionsverhalten in Form von körperlichen Attacken sowohl gegenüber Personen als auch gegenüber Hunden anzunehmen. Damit seien die Voraussetzungen dafür gegeben, den Hund „M." als auffällig zu erklären. Als rechtliche Folge sei der Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzuschreiben. Die Frist dafür sei auf vier Monate verkürzt worden, da ein erhöhtes Gefährdungspotenzial des Hundes „M." vorliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, beantragte, den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufzuheben und führte begründend im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass der ggst Hund in Erscheinung getreten ist. Es werde jedoch auf den Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Linz zu GZ: 10 St 197/17x verwiesen, in dem die Staatsanwaltschaft festgestellt habe, dass davon auszugehen sei, dass C. A. deshalb vom Hund der Bf gebissen worden sei, weil sie ihn vorher attackiert habe, sodass kein Verschulden der Bf nachweisbar sei. Die im angefochtenen Bescheid wiedergegebene Anzeige sei daher unvollständig und nicht geeignet, den Bescheid zu begründen. Ein Hund, der angegriffen wird, sei nicht iSd § 7 Abs 1 OÖ.HHG auffällig.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2018, zu der die Bf und ein von ihr stellig gemachter Zeuge erschienen sind. Die geladene Zeugin C. A. erschien jedoch nicht. Im Zuge der Verhandlung legte die Bf die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Linz von der Einstellung des Verfahrens zu GZ: 10 St 197/17x vor, in dem unter Punkt 2 ausgeführt wird, dass das Verfahren gegen die Bf wegen Körperverletzung zum Nachteil der C. A. im Zusammenhang mit von dieser erlittenen Hundebissen eingestellt wurde, „weil angesichts der vorliegenden

Aussagen zumindest im Zweifel davon auszugehen ist, dass C. A. deshalb vom Hund der S. M. gebissen wurde, weil sie ihn vorher attackierte, sodass kein Verschulden der S. M. nachweisbar ist."

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist zumindest seit 19. März 2013 Halterin des Hundes „M", Wurfdatum: 10. Jänner 2013, Hundemarke: Lxx, Chipcode: 02.
Mit Bescheid vom 21. Jänner 2016 ordnete der Magistrat Linz zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen an, dass der ggst Hund an öffentlichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen muss. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit Bescheid des Stadtsenats Linz vom 1. August 2016 rechtskräftig abgewiesen. In diesem Berufungsbescheid wurde festgestellt, dass bereits betreffend einen früher von der Bf gehaltenen Hund die behördliche Anordnung getroffen worden sei, diesen an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen. Es sei durch den Hund „M" im Zeitraum von April 2013 bis Jänner 2016 in zwei Fällen zu Integritätseingriffen gegenüber einem fremden Hund und in drei Fällen zu einer Belästigung und Verletzung von Personen gekommen.

In diesem Bescheid sind zusammengefasst folgende polizeilich dokumentierten Vorfälle angeführt:

- 20. April 2013, Bericht und Amtsverkerk der PI Kleinmünchen: Der Hund „M." habe ein Kleinkind angestupst, das das Gleichgewicht verloren und sich an der Stirn leicht verletzt habe. Der Hund sei nicht angeleint gewesen.
- 12. Juni 2013, Meldung PI Ebelsberg/Pichling: Anruf einer Nachbarin der Bf bei der PI Ebelsberg/Pichling, dass der Hund laut belle und klägliche Laute von sich gebe.
- 7. August 2015, Sofortmeldung und Abschlussbericht der PI Ebelsberg/Pichling: Der Hund „M." habe eine männliche Person ins Schienbein gebissen und leicht verletzt, als diese zwischen den Hund „M." und seinen Hund, die miteinander gespielt hätten, getreten sei. Die Bf machte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, der Anzeiger wollte die Anzeige zurückziehen und führte in der Opfervernehmung aus, er sei selbst schuld, gebissen worden zu sein, da er sich zwischen zwei spielende Hunde gestellt habe. Ein diesbezüglich eingeleitetes Strafverfahren gegen die Bf wurde durch die Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.
- 26. Dezember 2015, Sofortmeldung und Abschlussbericht der PI Ebelsberg/Pichling: In einer Freilaufzone habe der Hund „M." einen anderen Hund in den Hinterlauf gebissen und ihn verletzt. Die Besitzerin des anderen Hundes habe versucht, den Hund „M." zu entfernen, worauf sie der Hund „M." in die linke Hand gebissen und leicht verletzt habe. Die Bf sei verdächtig aber nicht geständig, sie habe ausgeführt, der Hund „M." sei vom anderen Hund ohne Grund in die Schnauze gebissen worden, dann hätten die Hunde

zu raufen begonnen, die Besitzerin des anderen Hundes sei dazwischen gegangen und vom Hund „M.“ gebissen worden.

Ein diesbezüglich gegen die Bf eingeleitetes Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft zur GZ 43 BAZ 505/16g eingestellt.

Ferner wird im Bescheid ein E-Mail von jener Person zitiert, die beim Vorfall am 26. Dezember 2015 gebissen wurde, wonach der Hund „M.“ am 19. Jänner 2016 den Hund der Anzeigerin im Siedlungsgebiet erneut gebissen habe, wobei der Hund „M.“ nicht an der Leine gewesen sei. Dass der Hund verletzt worden sein soll, ist dem E-Mail nicht zu entnehmen.

Am 10. Juni 2017 wurde Frau A gegen 23:30 Uhr vom Hund „M“ gebissen, wobei die Staatsanwaltschaft Linz das diesbezügliche Verfahren gegen die Bf einstellte, da sie zumindest im Zweifel davon ausging dass Frau A deshalb vom Hund „M“ gebissen wurde, weil sie den Hund zuvor attackierte. Dass der Hund „M“ Frau A gebissen hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein, kann nicht festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Linz über die Einstellung des Strafverfahrens zu GZ: 10 St 197/17x. Ferner sagten die Bf und der von ihr stellig gemachte Zeuge in der Verhandlung übereinstimmend aus, dass der Hund M am 10. Juni 2017 von Frau A mit einer Leine attackiert und zu Boden gerissen worden sei, woraufhin er sich gewehrt habe. Frau A wurde zur Verhandlung geladen, erschien jedoch nicht. Angesichts der übereinstimmenden Aussagen der Bf und des Zeugen und unter Berücksichtigung der Begründung der Einstellung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Linz kann nicht festgestellt werden, dass der Hund „M“ Frau A gebissen hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein.

III. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 11/2013, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der

a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder

b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 OÖ.HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat), dem oder der Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs. 2 par.cit. in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 lit a und b OÖ.HHG sowie den Materialien zum OÖ.HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des OÖ.HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Abgesehen davon kann die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festgestellt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen oder Tiere schließen lassen.

Die Materialien zum OÖ.HHG führen aus, dass *„[a]bgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (‚jedenfalls'), […] ein Hund auffällig [ist], wenn seine Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 Oö. HHG bescheidmäßig festgestellt wird. Die Behörde hat dabei aufgrund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. (…) In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt*" (AB 768 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3).

IV.2. Wie unter I.4. festgehalten, kann nicht festgestellt werden, dass der Hund „M." am 10. Juni 2017 Frau x gebissen hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein. Dass der Hund aufgrund dieses Vorfalls als auffällig anzusehen wäre, kann daher nicht erkannt werden.

Im angefochtenen Bescheid führte die belangte Behörde jedoch aus, dass unzweifelhaft das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials für Menschen und Tiere durch ein wiederholt aufgetretenes „unkontrolliertes Aggressionsverhalten" in Form von körperlichen Attacken sowohl gegenüber Personen als auch gegenüber Hunden anzunehmen sei. Bereits im Zeitraum von

April 2013 bis Jänner 2016 sei es in zwei Fällen zu Integritätseingriffen gegenüber einem fremden Hund (Bissverletzungen am 26. Dezember 2015 und 19. Jänner 2016) bzw in drei Fällen zu einer Belästigung und Verletzung von Personen (Bissverletzungen am 20. April 2013, 7. August 2015 und 26. Dezember 2016) gekommen.

Die dem 10. Juni 2017 vorangegangenen dokumentierten Vorfälle haben dazu geführt, dass der Bf rechtskräftig aufgetragen wurde, den Hund „M." an öffentlichen Orten an der Leine und mit Maulkorb zu führen, die Auffälligkeit des Hundes wurde allein aufgrund dieser Vorfälle damals jedoch nicht festgestellt.

In Bezug auf erhöhtes Gefährdungspotenzial des Hundes „M." durch „unkontrolliertes Aggressionsverhalten" anlässlich dieser Vorfälle ist Folgendes auszuführen:
Beim Vorfall am 20. April 2013 wurde der Bf vorgeworfen, der damals rund drei Monate alte Welpe „M." habe ein Kleinkind angestupst, das daraufhin das Gleichgewicht verloren und sich an der Stirn leicht verletzt habe. Zu einer Bissverletzung kam es entsprechend der polizeilichen Dokumentation dabei aber nicht. Das bloße Anstupsen kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht als Aggressionshandlung gewertet werden.
Beim Vorfall am 7. August 2015 ist davon auszugehen, dass eine männliche Person vom Hund „M." durch einen Biss am Schienbein leicht verletzt wurde, als diese Person dazwischen ging, als der Hund „M." mit dem Hund dieser Person spielte. Dass der Hund „M." dabei einen Menschen gestellt oder attackiert hätte, wurde nicht festgestellt, vielmehr brachte die verletzte Person im Zuge der Opfervernehmung vor, selbst schuld gewesen zu sein, da er sich zwischen zwei spielende Hunde stellte. Es kann daher auch bei diesem Vorfall nicht von einem „unkontrollierten Aggressionsverhalten" des Hundes „M." ausgegangen werden.
Der Vorfall vom 26. Dezember 2015 ereignete sich in einer Freilaufzone. Bei diesem Vorfall hat der Hund „M." entsprechend der polizeilichen Dokumentation einen Artgenossen gebissen und verletzt und im Zuge des anschließenden Gerangels auch einen Menschen leicht verletzt. Es kann aber nicht darauf geschlossen werden, dass der Hund „M." in diesem Zusammenhang einen Menschen attackiert hätte, da sich die Bissverletzung im Zuge des Versuchs, den Hund „M." vom fremden Hund zu entfernen, also als Folge einer Intervention und nicht aufgrund gegen einen Menschen gerichteter Aggression, ereignet hat.
Der im Bescheid der belangten Behörde über die Leinen- und Maulkorbpflicht abschließend festgehaltene Vorfall vom 19. Jänner 2016 ist ausschließlich durch ein E-Mail der Anzeigerin dokumentiert, in dem diese zwar behauptet, der Hund „M." sei auf ihren Hund zugelaufen und habe ihn in den Hinterlauf gebissen, sie habe ihren Hund auch abgeleint und den Hund „M." von ihrem Hund „abgerissen", ferner habe sie den Hund „M." mit der Flexi-Leine auf den Kopf geschlagen, damit er loslässt. Dass der Hund „M." den anderen Hund verletzt hätte, kann diesem E-Mail nicht entnommen werden.

Die dem 10. Juni 2017 vorangegangenen dokumentierten Vorfälle lassen im Ergebnis unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Auffälligkeit in den Materialien zum Oö.HHG nicht den Schluss zu, dass beim Hund „M“ von einem objektiv feststellbaren erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Es lassen sich auch weder Attacken gegen Menschen ableiten, noch wiederholte Verletzungen von Artgenossen.
Dementsprechend hat der Magistrat Linz auch anlässlich dieser dokumentierten Vorfälle die Verwendung von Leine und Maulkorb an öffentlichen Orten vorgeschrieben, die Auffälligkeit wurde jedoch allein aufgrund dieser Vorfälle nicht festgestellt.

Festzuhalten ist ferner, dass seit dem letzten behaupteten Vorfall vom 19. Jänner 2016 – bis auf jenen vom 10. Juni 2017 – kein weiterer Vorfall mehr zur Anzeige gebracht wurde. Zumal der Vorfall vom 10. Juni 2017 nicht auf die Auffälligkeit des Hundes „M.“ schließen und sich allein aus den vorangegangenen dokumentierten Vorfällen dessen Auffälligkeit nicht ableiten lässt, war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter